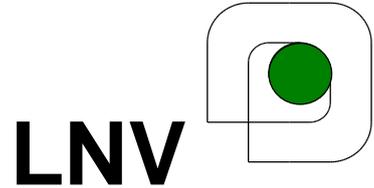


Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.  
Burgstraße 4  
D - 24103 Kiel



nach § 41 Landesnaturenschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Umwelt- und Agrarausschuss  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
Der Vorsitzende  
Herr Oliver Kumbartzky  
Düsterbrooker Weg 70  
D – 24105 Kiel

Tel.: 0431-93027  
Fax: 0431-92047  
E-Mail: [info@LNV-SH.de](mailto:info@LNV-SH.de)  
Internet: [www.LNV-SH.de](http://www.LNV-SH.de)  
Bordesholmer Sparkasse  
IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00  
BIC: NOLADE21BOR  
Registergericht: Kiel - VR 2503

VIA Email: [Umweltausschuss@landtag-sh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag-sh.de)

Kiel, den 15.10.2018

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 19/787

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzgebungsverfahren, zu dem wir Ihnen die folgenden Hinweise und Anmerkungen machen möchten:

### 1.

Die Änderungen sind im Grundsatz zu befürworten, da sie zu einer Harmonisierung und verbesserten Handhabung des LUVPG führen. Mit der Gesetzesänderung sollten aber (weitere) UVP würdige Fallgruppen in Anhang 1 aufgenommen werden, die über das UVPG des Bundes zu kurz kommen. Der Bund eröffnet explizit diese Option für landesspezifische Projekte und Programme und die Landesregierung hat in der Verbandsanhörung davon auch bereits Gebrauch gemacht.

### 2.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sie die Abweichungsregelung zur Vorprüfungspflicht in **Ziff. 3.3.1. des Anhang 1** L-UVPG gestrichen hat, um zukünftig auch bei Rodungen von kleinen Wäldern, wie sie Schleswig-Holstein prägen, die Umweltfolgen vorab abzuschätzen.

**3.**

Die Waldarmut des Landes einerseits und das große landwirtschaftliche Interesse andererseits bringen mit sich, dass in der Flächenkonkurrenz für Aufforstungen auch für den Naturschutz wertvolle landwirtschaftliche Extensivflächen in Wald umgewandelt werden. Die forstwirtschaftliche Nutzung kann dabei nach Bundeswaldgesetz auch intensiv erfolgen. Eine Abschätzung der Folgen von Aufforstungen ist zwar bundesrechtlich verankert, aber im Landesrecht auf größere Neuwaldprojekte beschränkt worden. Aus Naturschutzsicht sind jedoch Flächen unterhalb des Schwellenwertes von 20 ha durch gravierende Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf seltene und gefährdete Grünland- und Ackerlebensräume und –arten, betroffen. Wie beim Prüfgebot der o.g. Rodung kleiner Wälder, spielen kleine Flächen für die Biologische Vielfalt eine wichtige Rolle, sodass auch die Qualität und Sensibilität der betroffenen Schutzgüter bei Erstaufforstungen geprüft und deren Auswirkungen bezogen auf den Standort abzuschätzen sind. Wir plädieren daher dafür, diese standortbezogene Prüfpflicht des Bundes-UVPG in Schleswig-Holstein ebenfalls anzuwenden und **Ziff. 3.2.2 der Anlage 1 L-UVPG zu streichen** ist.

**5.**

Die Änderung bzw. Streichung der UVP-Pflicht für Windenergiefarmen von mehr als 20 Anlagen hat uns angesichts der Diskussionen und der Sensibilität des Themas in der Bevölkerung verwundert. Die Begründung, dass diese Anlagen wegen der geringen Höhe nicht mehr gebaut werden, ist nicht stichhaltig und spekulativ, da der Markt bisher durch wirtschaftliche Interessen und technologische Entwicklungen sehr dynamisch reagiert hat. Dass auch Windenergieanlagen mit geringer Höhe ebenfalls Konflikte mit Menschen, Tieren, Landschaft etc. produzieren können, ist unbestritten. Es ist daher für alle Seiten hilfreich, wenn verfahrensbegleitende Prüfungen sicherstellen, dass die Windkraft die kleinstmögliche Auswirkung auf die Umwelt hat. Hierfür ist das Instrument der Umweltverträglichkeits-Prüfung gedacht und sollte auch im Falle von kleineren Windkraftanlagen Anwendung finden. Wir raten, **Ziff. 6 der Anlage 1 L-UVPG nicht zu streichen**.

**6.**

Wir regen zudem an, dass auch die von der UVP-Pflicht des Bundes UVPG freigestellte **Unterhaltung und Wiederherstellung** (Ziff. 13.16 Anhang 1 UVPG) von *„Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeresstechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten)* zumindest einer Vorprüfung unterzogen werden und daher ebenfalls in den Anhang 1 des L-UVPG aufgenommen werden. Nicht nur wegen des an den Deichen anschließenden Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, sondern auch wegen des Klimawandels bedingten, verstärkten und häufigeren Anstrengungen und Maßnahmen an den Bauten des Küstenschutzes ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit auch der Unterhaltung- und Wiederherstellung-Projekte geboten.

Für weitere Erläuterungen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Ott', with a stylized flourish at the end.

Michael Ott